

Schleswag-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn www.sh-netz.com

Männel, Peter peter.maennel@sh-netz.com

Rückbau 220-/110-kV-Ltg. Kiel/KW - Kiel/S bis Mast Nr.6 (211) und Umbau 110-kV-Ltg. Kiel/S - Höhndorf

Wege- und Sondernutzung - Anlage 3

## Wege- und Sondernutzung – Anlage 3

	Aufgestellt Rendsburg, 16.05.2022		
	Peter i.A. Maen	Digital unters drieben von Peter Maennel Datum: 2022.06.23 123.9.46+02'00'	Planfeststellungsunterlage
Peter Männel			

Schleswig-Holstein Netz

Rückbau 220-/110-kV Ltg. Kiel/KW - Kiel/S bis Mast Nr.6 (211)
und Umbau 110-kV-Ltg. Kiel/S - Höhndorf

Bearbeitung		Prüfung	Prüfung	
_	Omexom	-	Omexom	
Datum	09.05.2022	Datum	13.05.2022	
Name	Joachim	Name	Kühnemund	
		Anhänge		



Schleswag-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn www.sh-netz.com

Männel, Peter peter.maennel@sh-netz.com

# Rückbau 220-/110-kV-Ltg. Kiel/KW - Kiel/S bis Mast Nr.6 (211) und Umbau 110-kV-Ltg. Kiel/S - Höhndorf

Wege- und Sondernutzung - Anlage 3

#### 1 Wege- und Sondernutzung

Für die gesamte Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit der Leitung und insbesondere der Maststandorte die Benutzung öffentlicher und privater Straßen und Wege notwendig. Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Schutzmaßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Hierzu wird der vorhandene Weg und evtl. im geringfügigen Maße Randbereiche am Weg üblicherweise mit einem Vlies abgedeckt, eine Bettungsschicht aus Sand aufgebracht und darauf Stahlplatten gelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Schichten rückstandsfrei zurückgebaut. Die Plangenehmigung regelt die Sondernutzung für klassifizierte Straßen (Autobahn, Bund, Land, Kreis). Für Gemeinde- und Wirtschaftswege sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Sämtliche zu nutzenden Wege und Zufahrten sind in Anlage 3, Wege- und Sondernutzungsplan sowie dem Wege- und Sondernutzungsverzeichnis eingetragen. Sämtliche Privatwege sind zusätzlich in den Grunderwerbsplänen mit ihrer Nummer gekennzeichnet.

#### 1.1 Nutzungsumfang während der Bauzeit

Zur Abschätzung, mit welcher Dauer und Art von Baustellenverkehr zu rechnen ist, lassen sich die Bauphasen grob in die Abschnitte Wegebau, Provisorium, Gründung, Mastmontage, Seilzug und Stromkreisarbeiten einteilen. In nachfolgender Tabelle sind die Baustellenfahrzeuge aufgelistet, die voraussichtlich während der Bauphasen, neben normalen PKW, zum Einsatz kommen werden. Die Gewichte der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge hängen dabei stark von der ausführenden Baufirma und der zum Zeitpunkt der Errichtung am Markt verfügbaren Gerätschaften ab.

Die allgemeine Verkehrssicherung wird zum Zeitpunkt der Bauausführung zwischen der ausführenden Baufirma und der zuständigen Straßenmeisterei abgestimmt.

Maßnahme	Dauer	Fahrzeuge & Frequenz
Wegebau	ca. 1 Tag je 100 m	1-2 LKW mit Hebevorrichtung
-	Bau bzw. Rückbau	
Provisorium	1 Woche Wegebau	ca. 15 Fahrten mit LKW
(je Standort)	ca. 1-2 Tage Anlieferung	1-2 LKW-Fahrten
	Material für den provisori-	
	schen Mast	
	Anlieferung Anker und An-	ca. 7 Fahrten mit LKW
	kerseile	
	Seilzug	ca. 7 Fahrten mit LKW
Gründung	ca. 3-5 Tage Erdaushub	- LKW/ Unimog mit Hebevorrichtung
(je Maststandort)		- Bagger
		- Betonwagen
	ca. 5-7 Tage Gründung	- LKW mit Betonpumpe
		bei Tiefengründungen
		- Ramme (bis ca. 100t) oder
		- Bohrfahrzeug (bis ca. 90t)
		ca. 60 Fahrten
Mastmontage	ca. 5 Tage Vormontage	- LKW mit Autokran (bis ca. 100t)
		- Unimog



Schleswag-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn www.sh-netz.com

Männel, Peter peter.maennel@sh-netz.com

# Rückbau 220-/110-kV-Ltg. Kiel/KW - Kiel/S bis Mast Nr.6 (211) und Umbau 110-kV-Ltg. Kiel/S - Höhndorf

#### Wege- und Sondernutzung - Anlage 3

	ca. 2-3 Tage Maststocken	- LKW für Materialanlieferungen
		ca. 20 Fahrten
Seilzug	ca. 3-5 Tage (2-systemig)	- LKW (Anlieferung Material, Trommeln
	ca. 5-7 Tage (4-systemig)	und Winden)
		- Zweiwegefahrzeug mit Anhänger
		(Gleisnutzung)
		ca. 30 Fahrten
Stromkreisarbeiten	ca. 2-3 Tage	LKW / Kleinlaster
	_	ca. 10 Fahrten

#### 1.2 Ausbauerfordernis

Das Ausbauerfordernis einzelner Wege beschränkt sich in diesem Vorhaben in Einzelfällen auf die Verbreiterung von bestehenden Zufahrten durch die temporäre, einseitige Verrohrung von Gräben. Dies wird in Fällen notwendig, in denen die bestehende Zufahrt nicht den Wenderadien der Baufahrzeuge genügt. In diesem Fall wird der Graben einseitig für die Dauer der Baumaßnahme verrohrt und mit entsprechendem temporärem Wegebau abgedeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sowohl der Wegebau als auch die Verrohrung rückstandsfrei zurückgebaut.

#### 1.3 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine Beweissicherung der Wege stattfinden. Sollten während der Bauphase Schäden an den Wegen entstanden sein, wird der Vorhabenträger diese im Nachgang beheben und den Weg gemäß dem zuvor aufgenommenen Zustand an den zuständigen Straßenbaulastträger zurückgeben.

#### 1.4 Sondernutzungen

Die Planfeststellung regelt die Sondernutzung für klassifizierte Straßen (Autobahn, Bund, Land, Kreis). Für Gemeinde- und Wirtschaftswege sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Für private Wege stellt die Planfeststellung die Grundlage dafür dar, die Nutzungsrechte ggf. im Wege der Enteignung zu erwerben.

### 1.5 Dauerhafte Zufahrten nach der Bauzeit

Als Zufahrten zu den Maststandorten dienen für die spätere Wartung sowie Instandhaltungsarbeiten die in den Grunderwerbsplänen als dauerhaft dinglich zu sichern markierten Flächen. In erster Linie dient der Schutzbereich der Leitung als Zufahrt zwischen den Maststandorten, da er stets die kürzeste Verbindung zwischen zwei Masten darstellt. Wo dies nicht möglich ist (z.B. aufgrund eines kreuzenden Grabens, einer Flurstückgrenze oder anderen Hindernissen) wurde im Zuge der Planung versucht, ausschließlich bestehende Zufahrten (z.B. Feldzufahrten) für die Zuwegung zu den Maststandorten zu nutzen. Hierbei wurde stets die kürzeste bzw. wirtschaftlich günstigste Zufahrt gewählt.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Tabuflächen) wurden bei der Planung der Zuwegungen berücksichtigt und werden umgangen.

### 1.6 Wegesicherung von bestehenden Gemeindestraßen und -wege

Die zu nutzenden Gemeindestraßen und -wege, für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Sondernutzungserlaubnis erstellt wird, sind entsprechend dem folgenden beschriebenen Verfahren zu sichern.



Schleswag-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn www.sh-netz.com

Männel, Peter peter.maennel@sh-netz.com

# Rückbau 220-/110-kV-Ltg. Kiel/KW - Kiel/S bis Mast Nr.6 (211) und Umbau 110-kV-Ltg. Kiel/S - Höhndorf

### Wege- und Sondernutzung - Anlage 3

Die Wegesicherung erfolgt auf Anforderung der Gemeinden, um Schäden an den Straßen bzw. den Banketten sicher ausschließen zu können. Für die Baumaßnahme wäre ein Wegeausbau in diesem Umfang nicht erforderlich.

Im Rahmen der Wegesicherung der Gemeindestraßen und -wege wird ein Vlies (Geotextil) über die gesamte Breite aufgelegt. Auf dieses Vlies wird entsprechend der Vorgaben des für die Wegesicherung zuständigen Gutachters Naturschotter aufgebracht und verdichtet. Ein Auskoffern des gewachsenen Bodens ist nicht erforderlich.

Nach dem Ende der Baumaßnahme werden die aufgebrachten Materialien rückstandslos rückgebaut.

Die Wegesicherung erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Flächen, private Flächen sind nicht betroffen. Die Einfahrtsbereiche auf die landwirtschaftlichen Flächen bzw. Baustraßen sind bereits in den Planunterlagen gesichert.

In der Anlage 3.1 sind in der Spalte "Ausbauerfordernis/Wegesicherung" die Längen der notwendigen Wegesicherung für die zu nutzenden Gemeindestraßen und -wege angegeben.

### 1.7 Abkürzungen und Erläuterungen

• W1, W2, ... Nummerierung der genutzten Wege

• Z1, Z2, ... Nummerierung der Zufahrten vom genutzten Weg in den Schutzbereich der Leitung bzw. die temporär genutzten Bauflächen